

## **Redaktion frei in der Wahl ihrer Autoren**

### **Konstellation zwischen Autor und Rezensent nicht offen gelegt**

In einer überregionalen Zeitung erscheint die Rezension eines Buches, in dem Wolfgang Welsch sein Leben in der DDR und seinen Widerstand gegen das Regime beschreibt. Der Autor der Rezension wird in dem Buch als ehemaliger Präsident des Gesamtdeutschen Instituts erwähnt und deutlich kritisiert. Die Rechtsvertretung des Buchautors beschwert sich beim Presserat darüber, dass der Autor der Rezension über ein Buch schreibe, in dem er selbst erwähnt und kritisiert werde. Er könne deshalb das Buch nicht unbeeinflusst von persönlichen Beweggründen kritisch bewerten. Der Leser werde über diese Konstellation nicht informiert. Das sei ein Verstoß gegen die Präambel und die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. Laut Geschäftsführung und Justizariat der Zeitung stützt sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf das Argument, dass die Rezension eines Buches nicht von einer Person verfasst werden dürfe, die selbst in dem Buch kritisiert werde. Damit offenbare er ein seltsames Verständnis von Meinungs- und Pressefreiheit. Selbstverständlich müsse es jedermann im Hinblick auf Artikel 5 des Grundgesetzes unbenommen sein, sich publizistisch mit Kritik auseinandersetzen, der er in einem Buch ausgesetzt sei – und zwar auch in Form einer Rezension, bei der es sich um ein Werturteil handele. Schon aus diesem Grund sei ein Verstoß gegen den Pressekodex nicht ersichtlich. (2009)

Die Zeitung hat die journalistische Sorgfaltspflicht nicht ausreichend beachtet. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Das Gebot der Transparenz hätte es erfordert, dass der Leser in der Rezension über die frühere Funktion des Buchrezensenten informiert wird. Insbesondere die Passage, in der es heißt, dass Beamte des Gesamtdeutschen Instituts oder des Auswärtigen Amtes „verbal zusammengeschlagen“ worden seien, hätte Gelegenheit geboten, darüber zu informieren, dass der Autor selbst lange Leiter dieses Instituts war. Durch die Information über die konkrete Konstellation von Rezensent und Autor wäre der Leser in die Lage versetzt worden, die Buchbesprechung auch unter diesem Aspekt zu beurteilen. Der Beschwerdeausschuss schließt sich ausdrücklich nicht der Meinung des Beschwerdeführers an, dass der Autor die Rezension gar nicht hätte schreiben dürfen. Selbstverständlich ist die Redaktion frei in der Wahl ihrer Autoren.

(BK1-206/09)

**Aktenzeichen:**BK1-206/09

**Veröffentlicht am:** 01.01.2009

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);  
**Entscheidung:** Hinweis